

Informationen zum Erwerb der Notarztqualifikation

für Turnusärztinnen und Turnusärzte (Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung)

Notarztqualifikation „Alt“	Erläuterungen	Notarztqualifikation „Neu“
Abschluss und auch Beginn noch möglich bis zum 30.06.2022	Parallelphase bis 30.06.2022 Bis dahin freie Wahl, ob Qualifikation nach System „Alt“ oder „Neu“ erworben wird	Inkrafttreten mit 01.07.2019
Ab Eintragung als Allgemeinmediziner oder Facharzt ist die Berechtigung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit als Notarzt unbegrenzt gültig, solange die Fortbildungen („Refresher“) fristgerecht absolviert werden	Bei Berechtigung nach System „Alt“ und nicht fristgerechter Fortbildung nach dem 30.06.2022 wird die Absolvierung der Ausbildung „Neu“ erforderlich Bei Qualifikation „Neu“ und nicht fristgerechter Fortbildung muss die Abschlussprüfung wiederholt werden	Berechtigung zur selbständigen Tätigkeit als Notarzt gültig, solange die Fortbildungen („Refresher“) fristgerecht absolviert werden
Selbständige notärztliche Tätigkeit immer erst mit Abschluss der Ausbildung und Eintragung als Allgemeinmediziner oder Facharzt zulässig	Für die Qualifikation „Neu“ wurde vorgesehen, dass eine selbständige notärztliche Tätigkeit (eingeschränkt auf krankenhausbundene Systeme) schon während der Eintragung als Turnusarzt erfolgen darf, also vor Abschluss der Ausbildung zum Allgemeinmediziner oder Facharzt	Selbständige notärztliche Tätigkeit (eingeschränkt auf krankenhausbundene Systeme) bereits nach Absolvierung der Qualifikation „Neu“ zulässig, wenn der für den organisierten Notarztendienst zuständige Arzt der Krankenanstalt die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten („KEF“) schriftlich bestätigt (Rasterzeugnis gem. NA-V)
Anforderungen a) Selbständige Berufsausübungsberechtigung als Allgemeinmediziner, Approbierter Arzt oder Facharzt b) Lehrgang 60 Einheiten mit theoretischem und praktischem Teil c) Verpflichtende Prüfung am Ende des Lehrgangs „Alt“ mit theoretischem und praktischem Teil	Ziel des Gesetzgebers war eine weitere „qualitative Verbesserung der notärztlichen Qualifikation“ im Sinne der umfassenden Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten („KEF“) laut ÖÄK NA-V	Anforderungen a) Zumindest 33 Monate Berufsausübung (nicht zusätzlich, sondern „im Rahmen“ der Berufsausbildung an der Krankenanstalt) b) 20 dokumentierte Notarzteeinsätze des Schweregrades „> NACA-Grad 3“ stets unter Supervision c) Lehrgang 80 Einheiten (je 45 min.) mit theoretischem und praktischem Teil sowie einer möglichen Prüfung am Ende des Lehrgangs d) Abschlussprüfung zum Notarzt „Neu“ mit theoretischem und praktischem Teil
Lehrgangs- und Prüfungskosten „Alt“ werden	Eine Übernahme der Kosten „Neu“ wird aufgrund der	Lehrgangs- und Abschlussprüfungskosten

<p>wie bisher von der Ärztekammer für Tirol festgelegt - zuletzt mit € 850</p>	<p>Interessenlage mit den Ausbildungsdienstgebern bzw. dem Bundesland noch zu verhandeln sein</p>	<p>„Neu“ werden nach Aufwand noch von der Österreichischen Ärztekammer festgelegt</p>
<p>Ärzten mit Notarztdiplom nach System „Alt“ ist bei nächster fristgerechter Fortbildung ein Notarztdiplom „Neu“ ohne Kostenbelastung auszustellen Später folgende erneute Ausstellung des zukünftig jeweils auf 3 Jahre befristeten Diplom „Neu“ - ohne Kosten</p>	<p>Das Notarztdiplom wird künftig nach dem System „Neu“ und bei nächster Erneuerung (Absolvierung „Refresher“) des nach System „Alt“ erworbenen Diploms jeweils mit einer Gültigkeit von 3 Jahren Dauer ausgestellt</p>	<p>Erstmalige Ausstellung des Notarztdiplom „Neu“ um € 110 Später folgende erneute Ausstellung des jeweils auf 3 Jahre befristeten Diploms - ohne weitere Kosten</p>
<p>Fortbildung ist nach System „Alt“ noch ein Mal nach den bisherigen Fristen bzw. Terminen zu absolvieren; nach diesem letzten Refresher „Alt“ wird das Notarztdiplom „Neu“ ausgestellt; dieses ist – wie stets im System „Neu“ - alle 3 Jahre mittels Fortbildung zu erneuern</p>	<p>Der Zeitraum, während dessen der „Refresher“ zu absolvieren ist, lautet für das System „Neu“ auf 3 Jahre – und wird bis 30.06.2022 auch für Notärzte nach System „Alt“ auf 3 Jahre erhöht</p>	<p>Fortbildung ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 3 Jahren zu absolvieren Fristgerechte Fortbildung führt zur Neuausstellung mit Gültigkeit wiederum für 3 Jahre</p>
<p>2-tägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung mit 16 Einheiten</p>	<p>Die Dauer der „Refresher“ ist für System „Alt“ und „Neu“ künftig gleich</p>	<p>2-tägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung mit 16 Einheiten (je 45 min.)</p>
<p>§ 40 Ärztegesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl I 59/2018 gem. § 241 Ärztegesetz (lt. Novelle BGBl I 59/2018) ÖÄK Notärzte-Verordnung (NA-V)</p>	<p>Rechtsbestimmungen für das System „Alt“ und „Neu“</p>	<p>§§ 40, 40a, 40b und 241 Ärztegesetz in der geltenden Fassung (lt. Novelle BGBl I 59/2018) ÖÄK Notärzte-Verordnung (NA-V)</p>